



4. Februar 2021

Hinweise zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Schwerpunktbereichsprüfung an der Universität Leipzig

Sehr geehrte Studentinnen und Studenten,

aufgrund der COVID19-Pandemie kommt es trotz größter Bemühungen der Juristenfakultät zu Einschränkungen in Ihrem Studium. Nachdem nunmehr absehbar ist, dass die Folgen auch in der näheren Zukunft noch spürbar bleiben, möchte ich Sie erneut über Auswirkungen der COVID19-Pandemie auf die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung informieren.

1. Der Prüfungsausschuss wird in Anlehnung an die vom Landesjustizprüfungsamt (LJPA) Sachsen bekannte Entscheidung zur staatlichen Pflichtfachprüfung § 26 Abs. 1 S. 3 PrüfO i.V.m. § 29 Abs. 1 S. 4 Nr. 5 SächsJAPO sowohl auf das Sommersemester 2020, als auch auf das Wintersemester 2020/2021 generell entsprechend anwenden. Auf eine entsprechende Anwendung des § 29 Abs. 1 S. 5 SächsJAPO wird verzichtet. D.h. dass für alle Studierenden, die in den betreffenden Semestern immatrikuliert waren, das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/2021 bei der Berechnung der Frist für den Freiversuch nicht angerechnet werden und sich somit die Frist für die Erbringung von Freiversuchsleistungen im Ergebnis entsprechend verlängert. Zur Frage, wie dies praktisch umgesetzt und vom Prüfungsausschuss berücksichtigt wird, verweise ich auch auf die Bekanntmachung des Prüfungsausschusses vom 29.06.2020 (zur Nichtberücksichtigung des SoSe 2020).

Bitte beachten Sie, dass die Nichtberücksichtigung der beiden Semester bei der Berechnung der Frist für den Freiversuch die Bestimmungen des BAföG unberührt lässt und einen etwaigen Anspruch auf BAföG nicht automatisch verlängert. Die Auswirkungen auf das BAföG sollten betroffene Studierende daher gegebenenfalls selbstständig klären!

2. Die eben erläuterte Entscheidung zur Nichtberücksichtigung auch des Wintersemesters 2020/2021 hat auch Auswirkungen auf die in diesem Wintersemester bereits durchgeführten Schwerpunktbereichsprüfungen. Dies kann beispielsweise in einigen Fällen (insbesondere für Studierende, die im WS 2020/21 im 12. Semester eingeschrieben sind) dazu führen, dass in diesem WS bereits erbrachte Leistungen nun nachträglich doch noch als Freiversuch gelten. Dies wird automatisch berücksichtigt.

Der Prüfungsausschuss geht davon aus, dass die entsprechende Anwendung von § 26 Abs. 1 S. 3 PrüfO i.V.m. § 29 Abs. 1 S. 4 Nr. 5 SächsJAPO auch auf das WS 2020/21 für alle betroffenen Studierenden mit keinen Nachteilen verbunden ist, unabhängig davon, in welchem Semester sie sich gerade befinden. Sollte die Tatsache, dass die Entscheidung über die Nichtberücksichtigung des WS 2020/21 bei der Berechnung der Frist für den Freiversuch, erst jetzt, zum Ende der Vorlesungszeit getroffen wurde, in Einzelfällen mit Nachteilen für Studierende verbunden sein, werden diese Studierenden aufgefordert, sich innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe dieser Entscheidung an den Prüfungsausschuss zu wenden und ihre individuellen Nachteile geltend zu machen.

Bei Rückfragen und Unklarheiten wenden Sie sich bitte an den Prüfungsausschuss (pruefungsausschuss-jura@uni-leipzig.de).

Mit freundlichen Grüßen
Für den Prüfungsausschuss

Professor Dr. Kurt Faßbender
Vorsitzender des Prüfungsausschusses